



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20  $\mathcal{L}$ .

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3  $\mathcal{M}$  75  $\mathcal{L}$  bei der nächsten Postanstalt, von Dießigen mit 3  $\mathcal{M}$  im Intell. Compt. zu entrichten.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 49.

Danzig, den 19. Juni.

1895.

Ämtlicher Theil.

### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nach Artikel 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 dürfen zum Zumeassen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, und nach § 68 Ziffer 1 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 müssen fest fundamentirte Brückenwaagen, sowie alle solche Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 Kilogr. bestimmt sind, im öffentlichen Verkehr nur bis zum Ablaufe von 3 Jahren nach Schluß desjenigen Kalenderjahres angewendet werden, in welchem die Aichung oder eine Wiederholung der Aichung laut der aufgestempelten Angabe der Jahreszahl derselben erfolgt ist.

Nach der Entscheidung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, sowie für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, finden diese Bestimmungen auch Anwendung auf diejenigen Landwirthe, die ein Nebengewerbe in nicht ganz unbedeutendem Umfange betreiben, oder von denen ein ständiger Absatz landwirthschaftlicher Erzeugnisse an das Publikum, oder ein sehr bedeutender Absatz an Händler stattfindet.

Die Landwirthe im Kreise ersuche ich, soweit sie hiernach unter die Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung und der Aichordnung fallen, dafür zu sorgen, daß die von ihnen

im Einkauf oder Verkauf ihrer Produkte (z. B. Spiritus, Milch, Kartoffeln) gebrauchten Waagen, Gewichte und Maße gehörig gestempelt sind und jenen Vorschriften entsprechen.

Danzig, den 14. Juni 1895.

Der Landrath.

2. Nachdem in Gemäßheit des § 110 der Kreisordnung,
- das Verzeichniß der zum Wahlverbände der größeren ländlichen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer,
  - das Verzeichniß der zum Wahlverbände der Landgemeinden des Kreises gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbetreibenden pp.,
  - das Verzeichniß der Landgemeinden des Kreises

durch die Kreisblätter No. 37 und 46 des laufenden Jahres resp. deren Beilagen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die qu. Verzeichnisse nach Ablauf der Fristen zur Anbringung von Berichtigungsanträgen und Klagen definitiv festgestellt worden sind, soll nunmehr, unter Berücksichtigung der im Jahre 1889 für 12 Jahre festgestellten, im Kreisblatt No. 28 pro 1889 publicirten Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die Wahlverbände des Kreises, und des in eben jenem Kreisblatte abgedruckten Verzeichnisses der Wahlbezirke der Landgemeinden pp. nach Artikel 11 der Instruktion zur Ausführung der Kreisordnung vom 10. März 1873 zur Wahl der Kreistagsabgeordneten in dem Wahlverbände der Landgemeinden geschritten und demzufolge zuvörderst, gemäß Artikel 12 der gedachten Instruktion, von den Landgemeinden derjenigen Wahlbezirke, welche nach dem hierunter folgenden Verzeichnisse Wahlen in diesem Jahre vorzunehmen haben, die ihnen nach dem Verzeichniß zu c zukommende Zahl von Wahlmännern erwählt werden.

Die Wahlmänner sind in Gemäßheit des § 100 der Kreisordnung von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Gemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, von dieser und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen.

Bei den Wahlen kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- Für jede Gemeinde, mit Ausnahme derjenigen, in welchen gewählte Gemeindevertretungen bestehen, ist nach Anleitung des Formulars F, wovon die nöthige Anzahl in den nächsten Tagen per Kouvert zur Versendung gelangt, von dem Gemeindevorsteher sofort eine Wählerliste nach Maßgabe der Gemeindestimmliste aufzustellen und sind in derselben alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung und demgemäß in die Wählerliste nicht mit aufzunehmen sind diejenigen Personen, welche nach dem vorstehend zu a gedachten Verzeichnisse zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehören.

Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben richtet sich nach den Vorschriften der §§ 41 bis 47 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

Sind in einer Gemeinde, in Gemäßheit des § 48 Ziffer 2 der Landgemeindeordnung, Gemeindeglieder vorhanden, welchen mehr als eine Stimme beigelegt ist, so ist bei jedem Gemeindegliede in einer besonderen Rubrik zu vermerken, wie viel Stimmen dasselbe zu führen berechtigt ist.

In denjenigen Gemeinden, in welchen gemäß § 48 Ziffer 1 der Landgemeindeordnung die Vertretung der nicht angefallenen Gemeindeglieder durch aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete stattfindet, werden diese Abgeordneten in die Wählerliste aufgenommen und dabei vermerkt, wie viel Stimmen jeder Abgeordnete zu führen hat.

2. Die Wählerliste ist drei Tage lang und zwar:

am 8., 9. und 10. Juli d. Js.

öffentlich auszulegen und ist die Auslegung, sowie das Lokal, in welchem dieselbe stattfindet, vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

3. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande anzubringen. Der Gemeindevorstand hat darüber innerhalb 3 Tagen zu beschließen und den Beschluß dem Antragsteller sofort gegen Verhinderungsschein zuzustellen.

Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Kreis-Ausschusse statt.

4. Sollte in Folge des Beschlusses des Gemeindevorstandes oder der Entscheidung des Kreis Ausschusses eine Berichtigung der Wählerliste nothwendig werden, so sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen in derselben unter Angabe des Datums des Beschlusses oder der Entscheidung kurz zu vermerken und die etwaigen Belagstücke der Liste beizufügen.

Nach Erledigung der gegen die Wählerliste erhobenen Einwendungen ist dieselbe von dem Gemeindevorsteher am 14. Juli cr. mit folgenden Worten:

„Abgeschlossen den 14. Juli 1895.

Der Gemeindevorsteher.  
(Unterschrift)“

abzuschließen, und dürfen demnächst weitere Eintragungen resp. Abänderungen in der Liste nicht mehr stattfinden.

5. Für diejenigen Gemeinden, in welchen gewählte Gemeindevertretungen bestehen, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste, nach dem den betreffenden Ortsvorständen in den nächsten Tagen zugehenden Formular G. In diese Liste sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen und ist unter derselben die erfolgte rechtzeitige Einladung zu bescheinigen.

Einer Auslegung dieser Liste bedarf es nicht.

Der Termin für die Wahl der Wahlmänner in den betreffenden Gemeinden des Kreises wird von mir später festgesetzt werden, alsdann werden auch den Gemeindevorstehern die Formulare zum Wahlprotokoll zugesandt und die bezüglichen Bestimmungen veröffentlicht werden.

Danzig, den 17. Juni 1895.

Der Landrath.

## V e r z e i c h n i s s

der Wahlbezirke der Landgemeinden und der zum Wahlverbände derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der von jedem Wahlbezirk im November d. J. zu wählenden Kreistags-Abgeordneten.

Nummer des Wahlbezirks.	Zu dem Wahlbezirk gehören:								
	die Gemeinden	Einwohnerzahl derselben	die selbstständigen Gutsbezirke	Einwohnerzahl derselben	Summa der Einwohnerzahl der Gemeinden und Gutsbezirke.	Die Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer.	Der Wahlbezirk hat Abgeordnete zu stellen	Darvon scheiden nach § 107 der Kreisordnung aus	Zahl der Abgeordneten, welche der Wahlbezirk bei den im November d. J. bevorstehenden Wahlen zu wählen hat.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
II.	Oliva.	3793			3793		2	1	1
III.	Zigantenberg	1215			4236		2	1	1
	Brentau	762							
	Heiligenbrunn	406							
	Piehlendorf	321							
	Gluckau	544							
	Kamkau	483							
Biffau	505								
IV.	Wonneberg	910			2391		1	1	1
	Emaus	1481							
V.	Dhra	6567			7188		2	1	1
	Althof	42							
	Guteherberge	353							
	Nobel	108							
	Scharfenort	118							
VI.	Schönfeld	134			1989		1	1	1
	Kowall	303							
	Löblau	844							
	Schüdelkau	410							
	Vogelsfeld	298							

Zu dem Wahlbezirk gehören:									
Nummer des Wahlbezirks.	die Gemeinden	Einwohnerzahl derselben	die selbstständigen Gutsbezirke	Einwohnerzahl derselben	Summa der Einwohnerzahl der Gemeinden und Gutsbezirke.	Die Gewerbetreibenden und Bergwerkbefitzer.	Der Wahlbezirk hat Abgeordnete zu stellen	Darvon Scheiden nach § 107 der Kreisordnung aus	Zahl der Abgeordneten, welche der Wahlbezirk bei den im November d. J. bevorstehenden Wahlen zu wählen hat.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
VII.	Kl. Böhlkau Braust Gischlau Suchschin Zipplau	790 2387 403 364 200			4144	Steinung, Rudolf, Fabrikbes. in Gr. Böhlkau	2	1	1
VIII.	Kl. Saakau Zetau Gr. Kleschlau Wartsch Meisterwalde Braunsdorf Ezernlau Grenzdorf Gr. Trampfen Kl. Trampfen Doesendorf Klabau	121 341 246 251 834 414 179 255 330 281 170 576	Domachau Wartsch	66 62			2	1	1

3. Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Gustav-Adolf-Frauenvereins hier selbst die Genehmigung erteilt, eine Verloosung von geschenkten Gegenständen zum Besten des Vereins im Monat Oktober d. J. zu veranstalten, dazu 1200 Loose zum Preise von je 50 J. auszugeben, sowie in der Stadt Danzig und Umgegend zu vertreiben. Die Unterbringung dieser Loose im hiesigen Kreise ist daher nicht zu beanstanden.

Danzig, den 13. Juni 1895.

Der Landrath.

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. Nach einer Mittheilung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 16. Mai d. Js. hat die Reichspostverwaltung auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 anerkannt, daß die bei der Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Reichs-Gesetz-Blatt S. 661) nothwendig werdenden Postsendungen von oder an Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden ebenfalls als portofreie Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten anzusehen sind.

Mit Rücksicht hierauf ersuche ich daher die Ortsvorstände des Kreises, fortan alle sich auf die Familienunterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften beziehenden und hierher einzureichenden Schriftstücke (Empfangbescheinigungen pp.) unter Militaria abzusenden.

Danzig, den 15. Juni 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

### 5. **300 Mark Belohnung.**

Am Sonnabend, den 18. Mai d. J. ist Abends zwischen 9 und 10 Uhr auf dem großen Exercierplatz hinter Neuschottland an einem 11jährigen Schulmädchen eins der brutalsten Sittlichkeitsverbrechen begangen worden. Die näheren Umstände sind bereits in der öffentlichen Bekanntmachung des Herrn Polizei-Präsidenten vom 20. Mai d. Js. mitgetheilt worden. Zur Ermittlung des Thäters sind mir jetzt auf meinen Antrag von dem Herrn Regierungs-Präsidenten 300 *Mk* zur Verfügung gestellt worden, welche ich hiermit Demjenigen zusichere, durch dessen Angaben es gelingt, den Thäter zu ermitteln und zur gerichtlichen Verurteilung zu ziehen.

Alle diesbezüglichen Angaben sind zu den Acten I. J. No. 273/95 zu machen.

Danzig, den 14. Juni 1895.

Der königliche Erste Staats-Anwalt.

6. Die diesjährige Konferenz für Volksschullehrer wird am hiesigen Seminar am 10. September abgehalten.

Diejenigen Herren Lehrer, welche einen Vortrag oder eine Lecture zu halten gedenken, werden ersucht, darüber dem Unterzeichneten bis zum 10. August Mittheilung zu machen.

Verent, den 18. Juni 1895.

Der Seminar-Direktor.

Dr. Tyranta.

## Nichtamtlicher Theil.

7. **Wurdenpflanzen** hat abzugeben  
Dominium Hoch-Kelpin.

8.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Die den Mesed'schen Erben gehörige, in Wossitz im Danziger Werber belegene, auf Blatt 3 des Grundbuchs von Wossitz eingetragene Besizung soll auf Betreiben der Eigenthümer an den Meistbietenden verkauft werden. Zur Ermittlung des Meistgebots steht Termin

**am Freitag, den 12. Juli 1895, Nachmittags 4 Uhr,**

im Bureau des unterzeichneten Anwalts an.

Zu diesem Termin werden Kauflustige hlermit eingeladen.

Die Besizung hat 97 Hektar 36 Ar 50 Quadratmeter Flächeninhalt, mit 1021<sup>24</sup>/<sub>100</sub> Thaler Grundsteuer-Reinertrag und 618 Mark Gebäudesteuer-Nutzungswert. Es sind bestellt: 120 magdeburgische Morgen mit Raps, Weizen und Roggen, 34 Morgen mit Zuckerrüben, 87 Morgen mit Bohnen, Gerste, Hafer zc., Rest Klee und Brache. Das lebende Inventarium besteht aus 18 Pferden, 9 Kühen, 32 Stück Rindvieh, 8 Schweinen. Das todtte Inventarium ist genügend und in sehr gutem Zustande. Ebenso sind auch die sämtlichen Gebäude in sehr gutem Zustande; das Wohnhaus ist massiv, bei dem Wohnhause befindet sich ein Park.

Eingetragen sind 60 000 *Mk* mit 4% jährlich verzinslicher Hypothek für die Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Zur Erwerbung der Besizung sind 24 000—30 000 *Mk* baar erforderlich; der Rest des Kaufpreises wird als eine zu 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% jährlich verzinsliche Hypothek eingetragen.

Besichtigung der Besizung jederzeit gestattet.

Beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, sowie die Auszüge aus der Grundsteuer-mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle liegen in dem Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht aus.

Bietungs-Cautions: 10 000 *Mk* baar oder in Werthpapieren zum Tagescourse.

**Dr. Meyer, Rechtsanwalt, Danzig, Jopengasse 15.**

---

## **Wiesen-Verpachtung zu Hundertmark 3.**

9.

Freitag, den 21. Juni 1895, Vormittags 10 Uhr, werde ich zu Hundertmark No. 3 ca. 45 Morgen Wiesen in abgetheilten Tafeln

zur diesjährigen Nutzung an den Meistbietenden verpachten.

Der Versammlungsort ist auf qu. Wiesen und werde ich die näheren Bedingungen, sowie den Zahlungstermin bei der Verpachtung bekannt machen.

**F. K l a u, Auctionator,  
Danzig, Frauengasse 18.**

---

10.

Vom Abbruch der Wohnhäuser in der Lenzgasse „Niederstadt, Pferdebahn-Depot“, werden billig verkauft: 50 000 Ziegel, Ziegelbeton, braune und weiße Oefen, Thüren, Fenster, Fußbodenbänken, Balken, Kreuzholz, Brennholz pp.

---

11.

Ein eleg. einsp. Brustgesch. mit blankem Beschl. (compl.) b. zu v. Langgarten 8. Seeger.

12.

# Heurechen,

„System Tiger“, aus prima Eschenholz gearbeitet, mit 26 Zinten,

Preis pro Stück 90 Mark,

unter constanten Zahlungsbedingungen, stehen zum Verkauf bei

**C. A. Fast, Danzig, Mattenbuden 30|31.**

13.

**P. P.**

Unter Hinweis auf unser jüngst eröffnetes

## Zweites Cigarren-Import-Geschäft

in der

### Langgasse 81 und Wollwebergassen-Ecke

erlauben wir uns das geehrte Publikum des Danziger Umkreises insbesondere auf folgende seit langer Zeit mit Erfolg eingeführte und äußerst preiswerthe Marken aufmerksam zu machen:

Othello *Mk* 5,—, Prima *Mk* 6,—, Matanzas *Mk* 7,—, Extrangero  
*Mk* 7,50, Paladin *Mk* 10,—, Victoria *Mk* 12,—, Vargas *Mk* 15,—,  
Niel *Mk* 20,— *z.*

Havana-Imitationen, Havana- u. Manila-Importen halten wir in größter Auswahl stets am Lager. Sendungen nach auswärts erfolgen stets franco.

Hochachtungsvoll

**Gebr. Wetzel,**

Danzig, Langgasse und Wollwebergassen-Ecke, Langgarten und Mattenbuden-Ecke,  
Boppot, Seestraße 48.  
Begr. 1863.

14. Es werden täglich trockenes buchenes Klobenholz, trockenes kiefernes Klobenholz, eichen-  
buchenes, wie auch kiefernes Nutzholz zu ermäßigten Preisen verkauft

Dobe bei Grenzdorf.

Redakteur: Heinrich Schaurath Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Topengasse 8.